

Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (BenutzungsO Sport)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Stadt Springe überlässt Nutzern dem Schulsport dienende Freiflächen (Sportplätze) und Hallen in städtischer Trägerschaft, wie in Anlage 1 aufgeführt, einschließlich Sanitär-, Umkleide- und Nebenräume, wenn dadurch schulische oder öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2 Die Überlassung der Schul-Sporthallen erfolgt neben der vorrangigen schulischen Nutzung grundsätzlich nur an ortsansässige gemeinnützige Vereine für sportliche Zwecke im Trainings- oder Wettkampfbetrieb und ist für Erwachsene, Kinder und Jugendliche entgeltfrei. Gleiches gilt für die Nutzung durch Kooperationspartner der jeweiligen Schule und die Kindertagesstätten im Stadtgebiet. Eine Nutzung durch Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Überlassung der Mehrzweckhallen erfolgt für sportliche Zwecke im Trainings- oder Wettkampfbetrieb grundsätzlich nur an ortsansässige gemeinnützige Vereine und ist hierfür ebenfalls entgeltfrei. Mehrzweckhallen können darüber hinaus auch für andere Nutzer oder andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt im Einzelfall auf Antrag und richtet sich nach der Miet- und Benutzungsordnung für Schulräume, Mehrzweckräume und Mehrzweckhallen (für sonstige Nutzungen).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Freiflächen und Hallen oder auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht ohne den Abschluss eines gültigen Nutzungsvertrages.
- 1.5 Zum Fußballtraining werden Hallenzeiten nur für Kinder und Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend vergeben. Die dadurch im Belegungsplan freiwerdenden Stunden können befristet (bis zu max. 3 Monaten) z.B. für die Vorbereitung auf Hallenturniere auch für A- und B-Jugend bzw. Frauen- und Herren-Mannschaften (ggf. mit entsprechender Kostenfolge) genutzt werden.
- 1.6 Die Schulsporthallen können an Schultagen Mo – Fr von 15.00 Uhr (Grundschulhallen) bzw. 16.00 Uhr (Sporthallen Süd und Nord) bis 22.00 Uhr außerschulisch genutzt werden. In Schulsporthallen ist eine Nutzung in Ferienzeiten, an Wochenenden und an den unter Nr. 1.7 genannten Feiertagen zwischen 8.00 und 22.00 Uhr möglich. Dabei ist die Regelung unter Nr. 1.8. zu beachten. In Mehrzweckhallen ist eine Nutzung für sportliche Zwecke grundsätzlich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr buchbar.
- 1.7 An gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe (z.B. Grundreinigung oder Instandsetzungs- bzw. Umbauarbeiten) entgegenstehen, findet eine Nutzung nicht statt. Ausgenommen hiervon sind Ostermontag, der 01.Mai, Himmelfahrt, Pfingstmontag, der 03. Oktober und der 31.Oktober, an denen Ausnahmen möglich sind, wenn keine stadtseitigen Gründe, z. B. betriebs- oder personalbedingt, dagegensprechen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht an diesen Tagen nicht. Aus Gründen der Personalfürsorgepflicht und der Energieeinsparung kann die Nutzung verwehrt oder auf bestimmte Wochentage und Zeiten beschränkt werden.
- 1.8 Eine Nutzung in den Ferien kann erfolgen mit Ausnahme folgender Zeiten:

- der ersten beiden Ferienwochen der Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr

In den Ferienzeiten werden die städtischen Reinigungsintervalle deutlich reduziert.

- 1.9 Die überlassenen Sportanlagen werden von der Stadt Springe in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt und sind nur für den im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck zu nutzen.
- 1.10 Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen – mit nicht färbender Sohle – oder barfuß betreten werden.
- 1.11 Die Benutzung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall vom Fachdienst Schule Sport der Stadt Springe genehmigt werden.
- 1.12 Das Mitbringen von Tieren in eine Halle ist nicht erlaubt.
- 1.13 Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Nutzungszeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B. Umkleide- und Duschzeit, Auf- und Abbau, erforderliche Reinigungszeit) und darf 22.00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.
- 1.14 Der Nutzer hat die überlassenen Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und nach jeder Nutzung aufgeräumt, sauber und besenrein zu hinterlassen. Besondere Verschmutzungen wie beispielsweise Überreste von Harz, Erd- und Grasreste usw. sind ebenfalls zu entfernen. Eine nicht aufgeräumte oder übermäßig verunreinigte Anlage wird durch das städtische Personal vor Ort mit Bildern dokumentiert. Der Nutzer wird umgehend zur sofortigen Nachbesserung aufgefordert. Nach erfolgter Abnahme durch das städtische Personal vor Ort wird entschieden, ob weitere Maßnahmen wie eine Sonderreinigung erforderlich sind. Die Kosten hierfür werden neben einer Verwaltungskostenpauschale, welche sich nach § 3 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Springe richtet, dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt und sind von diesem vollständig zu tragen.
- 1.15 Die Mitarbeiter der Stadt Springe haben jederzeit das Recht, die überlassenen Anlagen zu betreten. Der Nutzer ist verpflichtet, den Weisungen der Stadt Springe Folge zu leisten.
- 1.16 Auf allen räumlich geschlossenen Anlagen ist das Rauchverbot einzuhalten. Das Mitbringen und konsumieren von Alkohol ist in allen Sporthallen, Schulräumen und auf dem Schulgelände untersagt.
- 1.17 Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Springe nur in Vorräumen und Fluren unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Entsprechende Genehmigungen sind durch den Nutzer gesondert einzuholen.
- 1.18 Der anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 1.19 Der Nutzer hat sich vor und nach der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Flächen, Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen oder schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Schließdienst durch den Nutzer selbst zu übernehmen. Er ist während der Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der überlassenen Einrichtung verantwortlich.
- 1.20 Das Einbringen von Werbung in oder an Sporthallen und auf Sportplätzen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Springe. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form.

- 1.21 Da in den Sporthallen teilweise kein Telefonanschluss zur Verfügung steht, bringt der Nutzer ein Mobiltelefon – z. B. zum Absetzen eines Notrufs – mit.

2. Verfahren zur Nutzung einer Sportstätte oder Mehrzweckhalle

- 2.1 Für die Nutzung einer städtischen Sportstätte oder Mehrzweckhalle ist in der Regel das Online-Verfahren der Stadt Springe (www.springe.de) zu verwenden.
- 2.2 Zugang zu dem Online-Verfahren erhalten alle Vereine und sonstigen Nutzer, die wiederkehrend die städtischen Sportstätten oder Mehrzweckhallen nutzen. Jeder Verein oder sonstige Nutzer erhält bis zu 5 Kennungen, unter denen Anträge bei der Stadt gestellt werden können. Weitere Zugänge können unter Angabe einer Begründung schriftlich beantragt werden.
- 2.3 Für eine einmalige Nutzung stellt der Verein oder die sonstige Organisation einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Springe. Einmalige Nutzungen sind Nutzungen, für die ein Verein oder sonstige Organisation zum ersten Mal eine Nutzung beantragt und ein weiterer Nutzungsantrag in der Zukunft eher nicht zu erwarten ist.
- 2.4 Anträge für eine wiederkehrende oder einmalige Nutzung sind frühzeitig, in der Regel drei Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Ausnahmen davon sind im begründeten Einzelfall möglich, sodass je nach Abstimmungsmöglichkeiten ggfls. auch kurzfristige Nutzungen möglich sein können. Eine Nutzung ist erst gestattet, wenn der Genehmigungsprozess abgeschlossen ist.
- 2.5 Über das Online-Verfahren werden sowohl Anträge für die regelmäßige Nutzung im Trainings- und Übungsbetrieb als auch Anträge für Einzelnutzungen, z. B. im Punktspielbetrieb oder gesonderte Veranstaltungen, durch wiederkehrend nutzende Vereine oder sonstige Organisationen gestellt.
- 2.6 Beantragte Hallenzeiten können auch zurückgegeben werden. Im Falle einer Rückgabe bis zu 5 Tage vor der beantragten Nutzung werden alle Nutzer des Systems über die freigewordene Hallenzeit informiert und haben 24 Stunden Zeit, einen Antrag auf Hallennutzung über das Online-Verfahren zu stellen.
- 2.7 Eine Genehmigung und Freigabe des online gestellten Antrags erfolgt durch die Stadt Springe. Sollte mit dem Nutzer kein (Rahmen-)Nutzungsvertrag für die regelmäßige bzw. Einzelnutzung vorliegen, ist dieser noch vor Genehmigung des Antrags abzuschließen.
- 2.8 Die bei der Verabschiedung dieser Benutzungsordnung bereits genehmigten Hallenzeiten werden in das Online-Verfahren übernommen und gelten als genehmigt. Sollten hierüber noch keine Nutzungsverträge vorliegen, ist dies nachzuholen. Eine erneute Antragstellung für die bereits genehmigten Zeiten ist nicht erforderlich. Sollten Nutzer Zeiten verändern wollen, sind neue Anträge zu stellen. Dies gilt auch für alle noch nicht genehmigten Nutzungen.

3. Verfahren zur Nutzung der Sport- und Tenne-Plätze

- 3.1 Die Sport- und Tenne-Plätze, welche in Anlage 1 aufgeführt werden, stehen bis auf weiteres zur alleinigen Nutzung dem Nutzer zur Verfügung. Bestehende Mietverträge verlängern sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der beiden Vertragsparteien kündigt den Vertrag mit einer Frist von 8 Wochen bis zum 31.10. eines Jahres. Mit Ende des Mietvertrags endet die alleinige Nutzung des Sport- oder Tenne-Platzes durch den Nutzer.

- 3.2 Die Nutzung der Sport- und Tenneplätze erfolgt entgeltfrei. Die bei der Verabschiedung dieser Benutzungsordnung abgeschlossenen Mietverträge behalten ihre Gültigkeit abgesehen von den Regelungen über die Zahlungen der Miete.
- 3.3 Sollte ein Mietvertrag über einen Sport- oder Tenne-Platz enden, wird die nachfolgende Nutzung über die Stadt Springe geregelt. Vereine oder sonstige Organisationen melden sich bei der Stadt Springe, sollte Interesse an einer Nutzung bestehen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1 Für die Nutzung der Sportstätte/Mehrzweckhalle ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich. Für wiederkehrende Nutzungen eines Vereins oder sonstigen Organisation kann die Stadt Springe mit dem Nutzer Rahmenverträge abschließen.

Einmalige oder weitere Nutzungen werden durch Einzelverträge geregelt. Diese sind Grundlage für die Nutzung. Ohne gültigen Nutzungsvertrag oder schriftliche Einzel-Genehmigung ist eine Nutzung der städtischen Sportstätten/Mehrzweckhallen nicht möglich.

- 4.2 Für die Nutzung der Sport-/Tenne-Plätze ist der Abschluss eines Nutzungsvertrags erforderlich.
- 4.3 Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erklärt sich der Nutzer damit einverstanden, dass seine im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Aufgabe im Verein/ Institution, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer) von der Stadt Springe zum Zwecke der Nutzung von Räumlichkeiten erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Nutzer kann sein Einverständnis jederzeit widerrufen. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

5. Haftung

- 5.1. Schadensersatzansprüche des Nutzers oder anderer Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkung entfaltet (Dritte), wegen Schäden, die diese nach Betreten des Grundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Sportanlagen erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der Stadt Springe wegen anfänglicher Sachmängel des Nutzungsgegenstands wird ausgeschlossen.
- 5.2. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.1 gilt dann nicht, wenn die Stadt Springe schuldhaft die Rechte des Nutzers oder Dritter verletzt, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten); ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 5.3. Der Ausschluss gemäß Ziffer 4.1 greift zudem nicht, wenn die Stadt Springe eine bestimmte Eigenschaft des Nutzungsobjekts zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 5.4. Für alle durch den Nutzer, durch seine im Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Benutzung

der gemieteten Sportanlagen entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Stadt Springe von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Springe oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

6. Rücktritt und Kündigung

- 6.1 Der Nutzungsvertrag für einmalige Nutzungen oder Einzelnutzungen kann sowohl von der Stadt Springe, als auch vom Nutzer, mit einer Frist von zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt für Änderungen an bestehenden Verträgen.
- 6.2 Nutzungsverträge für regelmäßige Nutzungen können vom Nutzer mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.3 Löst ein Nutzer oder eine Gruppe des Nutzers sich unterjährig auf, kann entgegen des unter Punkt 6.2. genannten Stichtags außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen das Nutzungsverhältnis gekündigt werden.
- 6.4 Die Stadt Springe ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - a) durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit zu befürchten ist,
 - b) das Ansehen der Stadt Springe geschädigt werden könnte,
 - c) der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Pflichten aus dem Vertrag verstößt, wobei sich der Nutzer das Verhalten der für ihn handelnden Personen und Dritten zurechnen lassen muss,
 - d) vom Nutzer im Antrag falsche/ unvollständige Angaben gemacht wurden.
 - e) Im Übrigen gelten zur außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.1. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform. Die Stadt Springe informiert den Nutzer unverzüglich über die Gründe, die sie zum Rücktritt / zur Kündigung veranlasst haben. Soweit die Stadt Springe von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der genutzten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der genehmigten Sitz-/ Stehplätze nicht überschreitet.
- 7.2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 7.3. Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
- 7.4. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Für die vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Springe keine Haftung.

- 7.5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Einzelfall beantragt werden und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Springe.
- 7.6. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Bei Zuwiderhandlung ist der Nutzer verpflichtet, der Stadt Springe den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Die Punkte 1.2, 1.3 und 3.2 dieser Benutzungsbedingungen gelten gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2023 rückwirkend ab dem 01.01.2023, die übrigen Regelungen mit Beschluss des Rates.

Anlage 1 zu den Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (BenutzungsO Sport)

Hallen	Nutzungsentgelt
Schulzentrum Nord – 3-teilig Schulzentrum Süd – 3-teilig	Kein Nutzungsentgelt, siehe Nr. 1.2 Allgemeine Bedingungen
Sporthalle Bennigsen – 2-teilig Sporthalle Eldagsen – 2-teilig	Kein Nutzungsentgelt, siehe Nr. 1.2 Allgemeine Bedingungen
Sporthalle Altenhagen I Sporthalle Alvesrode Sporthalle am Ebersberg Sporthalle Gestorf Sporthalle Hinter der Burg Mehrzweckhalle Holtensen Mehrzweckhalle Lüdersen Sporthalle Völksen Gymnastikhalle Hinter der Burg Gymnastikhalle Otto-Hahn-Gymnasium Gymnastikraum Schulzentrum Süd Gymnastikraum Schulzentrum Nord	Schul-Sporthallen kein Nutzungsentgelt, Mehrzweckhallen siehe 1.3 Allgemeine Bedingungen
separate Kabinennutzung einer Halle	Kein Nutzungsentgelt, siehe Nr. 1.1 Allgemeine Bedingungen

Sport- und Tenne-Plätze	Nutzungsentgelt
Altenhagen I	Kein Nutzungsentgelt, siehe Nr. 3.2 Verfahren zur Nutzung Sport- und Tenneplätze
Bennigsen	
Eldagsen	
Gestorf	
Mittelrode	
Springe	
Völksen	